



# Schule Schulstraße

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße, Schulstraße 1, 42579 Heiligenhaus

## Vereinbarungen zur Handy- und Smartwatchnutzung an der GGS Schulstraße

### 1. Einleitung

Die in Kapitel 4 dargestellten Vereinbarungen zur Nutzung privater, digitaler Endgeräte wie Handys, Smartwatches, Tablets und ähnliche vergleichbare Geräte regeln den Umgang und damit verbundene Nutzungsmöglichkeiten an der GGS Schulstraße.

Diese Vereinbarungen dienen der Transparenz und Verbindlichkeit aller an Schule Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, schulisches Personal, Gäste). Ebenfalls soll die Nutzungsregelung Klarheit darüber schaffen, inwieweit diese Geräte Lernprozesse unterstützen können, aber auch wie Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern sind.

Beschlossen wurden die Vereinbarungen durch die Gremien der Lehrer- und Schulkonferenz sowie das OGATA-Team.

Transparenz über die Vereinbarungen und deren Veröffentlichung erfolgen auf den Elternabenden, auf der schuleigenen Homepage sowie als Anlage zum Verhaltenskodex. Mit der Unterschrift erfolgt die Verpflichtung auf Einhaltung der Vereinbarungen.

### 2. Vorhandene Rahmenbedingungen

Die an unserer Grundschule vorhandenen Rahmenbedingungen begründen bereits die im folgenden aufgeführten Nutzungsvereinbarungen.

Das Sekretariat und die OGATA sind zu den Büro-/Betreuungszeiten telefonisch, persönlich oder über Elternnachrichten erreichbar. Die Kinder können somit jederzeit eine Lehrkraft und / oder schulisches Personal ansprechen und die Erziehungsberechtigten oder andere Ansprechpersonen kontaktieren. Ein Ordner mit allen relevanten Notfallnummern ist im Lehrerzimmer und im Büro der OGATA-Leitung vorhanden und griffbereit.

Eltern, die ihre Kinder nicht bis ca. 8.30 Uhr entweder telefonisch im Sekretariat oder per Elternnachricht abgemeldet haben, werden von der Schule per Elternnachricht kontaktiert, so dass die Schulpflichtüberwachung sichergestellt ist. Eine Abwesenheitsübersicht über die App Elternnachricht ist sowohl durch das Sekretariat als auch durch das schulische Personal einsehbar.

### 3. Pädagogische Begründung

Die folgende pädagogische Begründung unterstreicht die aufgeführten Nutzungsvereinbarungen und das damit ausgesprochene Verbot.



# Schule Schulstraße

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße, Schulstraße 1, 42579 Heiligenhaus

In der Grundschule steht die ganzheitliche Entwicklung der Kinder im Mittelpunkt. Das Verbot von Handys und Smartwatches trägt dazu bei, diese Entwicklungsprozesse zu fördern und bietet mehrere pädagogische Vorteile:

1. **Schutz und Gesundheit:** Kinder sollen in der Schule eine sichere Umgebung erleben, in der sie sich auf Lernen und soziale Interaktionen konzentrieren können. Digitale Geräte können durch unkontrollierte Nutzung Risiken für die psychische und physische Gesundheit darstellen, etwa durch ständige Erreichbarkeit, Cybermobbing oder Bewegungsmangel.
2. **Kontrolle über Ausschaltfunktionen:** Selbst wenn Geräte eine „Schulmodus“-Funktion haben, liegt die Kontrolle oft beim Kind. In einem Alter, in dem das Verantwortungsbewusstsein erst entwickelt wird, besteht die Gefahr, dass Regeln nicht konsequent eingehalten werden. Ein generelles Verbot erleichtert die klare Regelung und verhindert Ablenkungen.
3. **Erziehung zur Selbstständigkeit:** Kinder sollen lernen, ihren Alltag ohne die ständige digitale Unterstützung zu bewältigen. Die Fähigkeit, ohne technische Hilfsmittel zu kommunizieren, Probleme zu lösen und sich zu orientieren, ist ein wichtiger Schritt zur Selbstständigkeit.
4. **Ablöseprozess von zuhause:** Die Grundschule spielt eine wesentliche Rolle im Prozess der Ablösung von der Familie. Kinder sollen lernen, sich schrittweise von der ständigen elterlichen Kontrolle zu lösen und eigenständig Verantwortung für ihren Schulalltag zu übernehmen. Handys und Smartwatches können diese Ablösung erschweren, da sie eine direkte, permanente Verbindung zu den Eltern ermöglichen. Das Verbot dieser Geräte hilft, die Selbstständigkeit zu fördern und den Kindern die Chance zu geben, sich ohne ständige digitale Rückversicherung in der Schulumgebung zurechtzufinden.
5. **Vermeidung von Ablenkung:** Handys und Smartwatches können die Aufmerksamkeit stark beeinflussen. Ständige Nachrichten oder App-Benachrichtigungen lenken Kinder vom Unterrichtsgeschehen ab. Ein Unterricht ohne digitale Störungen fördert die Konzentration und steigert die Lernerfolge.
6. **Reduzierung von Verunsicherung:** Der Zugang zu digitalen Medien kann Unsicherheiten erzeugen. Vergleichsdruck durch soziale Medien oder das Gefühl, immer erreichbar sein zu müssen, belasten Kinder bereits frühzeitig. Die Schule sollte ein geschützter Raum sein, der diese Belastungen minimiert.

Zusammenfassend stärkt das Verbot von Handys und Smartwatches in der Grundschule die Konzentration, die soziale Entwicklung und die Unabhängigkeit der Kinder. Durch klare Regeln wird eine Umgebung geschaffen, die Bildung und persönliche Entfaltung in den Vordergrund stellt.



# Schule Schulstraße

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße, Schulstraße 1, 42579 Heiligenhaus

## 4. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

### 4.1 Allgemeine Regelungen

Auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude wie Schulhofflächen) und auf Sportstätten (z.B. Turnhalle) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches oder ähnlichen digitalen Endgeräten grundsätzlich untersagt.

Sollten die Kinder ein Handy, eine Smartwatch oder ein ähnliches digitales Endgerät mit sich führen, so müssen die Geräte auf dem gesamten Schulgelände und während der gesamten Präsenzzeit komplett ausgeschaltet und im Ranzen verstaut sein. Ein Schulmodus ist nicht gestattet.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind Lernenden und deren Eltern grundsätzlich untersagt.

Bei Schulveranstaltungen, Ausflügen und Klassenfahrten dürfen von den Schülerinnen und Schülern keine privaten Handys und Smartwatches oder ähnliche digitale Endgeräte mitgeführt werden. Die verantwortliche Lehrkraft hat jederzeit die Möglichkeit die Eltern oder die Schule zu kontaktieren.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des vorhandenen digitalen Endgerätes übernimmt die Schule oder die OGATA keinerlei Haftung.

### 4.2 Sonderregelungen

**Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen (dies kann beispielsweise bei Diabetes erfolgen).

**Persönliche Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus persönlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen (dies kann beispielsweise im Falle einer schweren Erkrankung eines Elternteiles sein, bei Verlustängsten aufgrund von Kriegssituationen).

Die Grundlagen für eine Ausnahmegenehmigung müssen durch die Erziehungsberechtigten des Kindes schriftlich formuliert und bei der Schulleitung eingereicht werden.

**Einschulungsfeier:** Den Eltern wird nach der Einschulungsfeier die Möglichkeit geboten ein Einschulungsfoto auf dem Schulgelände zu machen. Sie dürfen ihr eigenes Kind fotografieren, müssen aber sicherstellen, dass keine andere Person auf dem Foto zu sehen ist. Lehrkräfte und Schulpersonal dürfen Einblick in die Fotohistorie nehmen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass andere Personen fotografiert wurden.

**Lehrkräfte, Schulpersonal und Praktikanten** sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen nutzen.

In Ausnahmefällen, in denen Lehrkräfte aufgrund eines absehbaren privaten Notfalls (z. B. familiäre Notlage, pflegebedürftige Angehörige) erreichbar bleiben müssen, ist



# Schule Schulstraße

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße, Schulstraße 1, 42579 Heiligenhaus

eine diskrete Nutzung des privaten Handys erlaubt. Diese Ausnahme ist im Vorfeld der Schulleitung mitzuteilen. Die Nutzung soll dabei außerhalb der Sichtweite der Schülerinnen und Schüler erfolgen und den Unterricht nicht beeinträchtigen.

Sonstige private Nutzungen finden in den dafür vorgesehenen Lehrerbereichen (z.B. Lehrerzimmer) und nicht vor den Kindern statt.

## 5. Konsequenzen bei Verstößen

Missachtung und / oder Verstöße gegen die Vereinbarungen zur Handy- und Smartwatchnutzung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Grundlage hierfür bildet § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

„(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.“

Diese Grundlage bietet folgende Handlungsmöglichkeiten bei Missachtung der Nutzungsvereinbarungen:

- Das Endgerät wird von der Lehrkraft/ den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OGATA eingezogen und der Schulleitung/ OGATA-Leitung übergeben. Diese kontaktiert die Eltern und die Erziehungsberechtigten können das Gerät abholen.
- Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts): Das Gerät wird einbehalten ggf. auch über das Wochenende. Die Schulleitung/OGATA-Leitung nimmt mit den Eltern Kontakt auf und es folgt ein Elterngespräch sowie erzieherische Maßnahmen.
- Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte): Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden, erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen.



# Schule Schulstraße

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße, Schulstraße 1, 42579 Heiligenhaus

## 6. Kommunikation und Transparenz

Diese Nutzungsvereinbarungen werden zu Schuljahresbeginn im Rahmen der Eltern- und Infoabende in allen Klassen vorgestellt. Sie sind auf der Schulhomepage einsehbar.

Alle an Schule Beteiligten werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

## 7. Inkrafttreten und Überprüfung

Die Nutzungsvereinbarungen treten zum 2.Schulhalbjahr 2025/26 in Kraft und werden jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Heiligenhaus, Februar 2026

Daniela Winkler  
(Rektorin)

Oguz Erdem  
(Schulpflegschaftsvorsitzender)